

**Tarifbestimmungen
der Hanseatischen Eisenbahn GmbH (HANS)
für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
-Haustarif-**

Stand 12.12.2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Geltungsbereich..... 2
2	Tarifsortiment..... 2
3	Unentgeltliche Beförderung 7
4	Gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen 7
5	Gebühren und Preise..... 8

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der Hanseatischen Eisenbahn GmbH (HANS). Für Sonderverkehre gelten diese nicht, es sei denn, die Gültigkeit dieser Tarifbestimmungen oder Teile daraus, werden ausdrücklich für Sonderfahrten erklärt.

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Hanseatische Eisenbahn GmbH (HANS) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Der Haustarif der HANS kommt auf folgenden Strecken zur Anwendung:

- Neustrelitz – Mirow
- Meyenburg – Ganzlin – Karow (Meckl)

2. Tarifsortiment

2.1 Allgemeines

Die Fahrausweise werden vom Personal in den Zügen der HANS vertrieben. Bordzuschläge werden nicht erhoben. Es werden Fahrausweise für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Fahrausweise können frühestens drei Monate, Gruppenfahrausweise frühestens sechs Monate vor dem ersten Geltungstag erworben werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrausweise kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

Auf allen Fahrausweisen ist bei der Ausgabe die entsprechende Gültigkeit (Einzelfahrausweis – Tag der Gültigkeit; Zeitkarten – Zeitraum der Gültigkeit) angegeben. Die Fahrausweise werden durch den Fahrgast nicht entwertet. Der Fahrgast kann die Fahrt innerhalb der Geltungsdauer beliebig oft unterbrechen. Die Geltungsdauer der Fahrausweise wird durch eine Fahrunterbrechung nicht verlängert.

2.2 Einzelfahrausweise

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt auf der angegebenen Relation am bezeichneten Tag.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren sind berechtigt, Einzelfahrausweise zum ermäßigten Fahrpreis zu nutzen.

2.3 Hin- und Rückfahrausweise

Hin- und Rückfahrausweise gelten zur Hin- und Rückfahrt auf der angegebenen Relation an drei aufeinanderfolgenden Tagen. Nach Antritt der Rückfahrt wird die Hinfahrt ungültig.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren sind berechtigt, Hin- und Rückfahrausweise zum ermäßigten Fahrpreis zu nutzen.

2.4 Mehrfahrtenkarte

Mehrfahrtenkarten berechtigen jeweils eine Person zur Inanspruchnahme von fünf Einzelfahrten auf der angegebenen Relation. Sie haben Gültigkeit für den Tarifzeitraum.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren sind berechtigt, Mehrfahrtenkarten zum ermäßigten Fahrpreis zu nutzen.

2.5 Zeitfahrausweise

Zeitfahrausweise berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Relation.

Ermäßigte Zeitkarten sind personengebunden und vor Nutzungsbeginn mit Tintenstift oder Kugelschreiber auszufüllen (Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift). Auf Verlangen ist bei Kontrollen eine geeignete Legitimation mit Lichtbild vorzuzeigen. Ermäßigte Zeitfahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

2.5.1 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für den eingetragenen Zeitraum von einer Woche. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages, 24:00 Uhr.

2.5.2 Wochenkarten ermäßigt

Wochenkarten ermäßigt gelten für den eingetragenen Zeitraum von einer Woche. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages, 24:00 Uhr.

Für die Nutzung der ermäßigten Wochenkarten siehe 2.5.5.

2.5.3 Monatskarten

Monatskarten gelten für den eingetragenen Zeitraum von einem Monat. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats, 24:00 Uhr. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag voraus geht.

Beispiel: 1. Geltungstag 28. Juni 2019
letzter Geltungstag 27. Juli 2019

2.5.4 Monatskarten ermäßigt

Monatskarten ermäßigt gelten für den eingetragenen Zeitraum von einem Monat. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Kalendermonats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats, 24:00 Uhr. Beginnt sie an einem anderen Tag, erlischt sie mit Ablauf des Tages des Nachmonats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag voraus geht.

Beispiel: 1. Geltungstag 28. Juni 2019
letzter Geltungstag 27. Juli 2019

Für die Nutzung der ermäßigten Monatskarten siehe 2.5.5.

2.5.5 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitfahrausweisen

1. schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahren
2. ab dem 15. Lebensjahr:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen);
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;

Hierfür ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Schüler-, Azubi-, Studentenausweis, Berechtigungsnachweise anderer Unternehmen) zu erbringen.

2.6 Gruppenkarten

Gruppenkarten gelten für Gruppen ab 10 gemeinsam reisende Personen (Kinder bzw. Erwachsene). Eine Anmeldung ist spätestens 5 Tage vor Fahrtantritt vorzunehmen.

2.7. Touristenkarte Neustrelitz - Mirow

Touristenkarten Neustrelitz - Mirow gelten am jeweils angegebenen Tag auf der Strecke Neustrelitz – Mirow. Sie werden für Erwachsene, Kinder (6 – 14 Jahre) oder Familien (2 Erwachsene mit beliebig vielen Kindern) ausgegeben.

2.8. Touristenkarte Neustrelitz – Mirow plus

Touristenkarten Neustrelitz – Mirow plus gelten am jeweils angegebenen Tag auf der Strecke Neustrelitz – Mirow. Sie werden für Erwachsene, Kinder (6 – 14 Jahre) oder Familien (2 Erwachsene mit beliebig vielen Kindern) ausgegeben. Touristenkarten Neustrelitz – Mirow plus berechtigen zur Mitnahme eines Fahrrades je Reisenden und/oder der Mitnahme eines Hundes je Reisenden.

2.9 Mitnahme Hund

Für die Beförderung von Hunden, ist ein Fahrausweis Hund zu lösen. Ausnahmen, siehe 3. Unentgeltliche Beförderung.

2.10 Fahrräder und Gepäck

Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad eine Fahrradkarte zu lösen. Das Fahrrad ist entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Je Fahrgast ist nur ein Fahrrad zum Transport zugelassen.

Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang.

Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes kostenfrei befördert.

Über die Mitnahme entscheidet entsprechend der Auslastung des Zuges das Personal.

3. Unentgeltliche Beförderung

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Behinderte Menschen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen (SGB IX) das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können. Zum Nachweis der Berechtigung muss der Schwerbehindertenausweis (grün/halbseitig orange), der mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen ist, vorgelegt werden
- Begleiter von Behinderten Menschen und/oder Führhunde, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht
- Polizisten in Uniform
- Kinderwagen
- Kleintiere und Hunde, die in geschlossenen Behältern bzw. auf dem Schoß gehalten werden
- Krankenfahrstühle, orthopädische Hilfsmittel
- Handgepäck, Sachen

4. Gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen

Auf der Strecke Neustrelitz - Mirow werden nachstehend genannte gültigen Fahrausweise der Mecklenburg-Vorpommerschen Verkehrsgemeinschaft (MVVG) für diesen Abschnitt anerkannt:

- Einzelfahrausweis (jedermann / ermäßigt)
- Hin- und Rückfahrausweise (jedermann / ermäßigt)
- Mehrfahrtenkarte (jedermann / ermäßigt)
- Wochenkarte (jedermann / ermäßigt)
- Monatskarte (jedermann / ermäßigt)

5. Gebühren und Preise

Reinigung nach Aufwand, mindestens	20,00 €
Missbräuchliche Nutzung der Notbremseinrichtung	200,00 €
Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)	60,00 €
Reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €

Preistabellen
(1)